



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 1471
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111303/0002-I/4/2006

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG geändert und das Bundesanstaltengesetz aufgehoben wird; Stellungnahme des BMF (Frist: 6.2.2006)

Zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erstellten und mit Note vom 2. Jänner 2006, Zahl BMGF-74100/0088-IV/B/8/2005, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG geändert und das Bundesanstaltengesetz aufgehoben wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

17. Jänner 2006

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)



An das
Bundesministerium für Gesundheit und
Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 1471
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111303/0002-I/4/2006

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG geändert und das Bundesanstaltengesetz aufgehoben wird; Stellungnahme des BMF (Frist: 6.2.2006)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 2. Jänner 2006, Zahl BMGF-74100/0088-IV/B/8/2005, zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG geändert und das Bundesanstaltengesetz aufgehoben wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der Zielsetzung des gegenständlichen Entwurfes regt das Bundesministerium für Finanzen zu Ziffer 2 des Artikels 1 des vorliegenden Begutachtungsentwurfes, mit welcher ein § 8a in das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG eingefügt wird, an, die vorgeschlagene Wortfolge in Abs. 3 „Grundsatz der Kostendeckung“ dahingehend zu präzisieren, dass an ihre Stelle die Wortfolge „Grundsatz der Vollkostendeckung“ tritt. Dadurch ist sichergestellt, dass nicht lediglich die variablen Kosten Berücksichtigung finden. Würden die Entgelte beziehungsweise Tarife unter Außerachtlassung der Fixkosten ermittelt und festgesetzt, so wären dadurch unter Bedachtnahme auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen wohl nicht intendierte Auswirkungen auf die Basisabgeltung, welche jeweils zu 50 Prozent vom BMGF und vom BMLFUW gezahlt wird, nicht auszuschließen.

Im Übrigen bestehen seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Bedenken gegen das gegenständliche Gesetzesvorhaben. Es wird um entsprechende Berücksichtigung der dargestellten Anregung ersucht.

17. Jänner 2006

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)